



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung II/3
Z.H. Herrn Mag. Christian Sturmlechner

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: BKA-601.691/0001-V/A/8/2007
Sachbearbeiter: Mag Josef BAUER
Pers. e-mail: josef.bauer@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2219
Ihr Zeichen vom: BMF-111105/0282-II/3/2006
29.12.2006
Antwortschreiben bitte unter An- führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1996 und das Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2005 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt zum Entwurf die folgenden legistischen Hinweise:

Bei der geplanten Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1996 sollte noch geprüft werden, ob nicht im Interesse der Klarheit auch die Vollziehungsklausel in § 8 2. Satz angepasst werden sollte. Die Vollziehung der „Vorbildbestimmungen“ zum geplanten Vorhaben (siehe insb. § 3 Z 4 lit. f. h, i) ist nach § 8 2. Satz ausdrücklich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übertragen.

Der Einleitungssatz zur Änderung des Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetzes 2005 sollte lauten: „Das Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2005 (HWG 2005), BGBl. [...]“

Im Interesse einer einheitlichen Praxis der Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen ist ein Hinweis auf den Konsultationsmechanismus im Vorblatt unter dem Punkt „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ entbehrlich (vgl. dazu allgemein das Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98).¹ Es ist ausreichend, im Versendungsschreiben bzw. im Allgemeinen Teil der Erläuterungen einen Hinweis auf den Konsul-

¹ http://www.bundeskanzleramt.at/2004/4/15/rs_normerzeugung.pdf.

tationsmechanismus anzuführen (vgl. etwa Pkt. 2.3.1. des Durchführungsroundschreibens GZ 603.767/1-V/1/99).²

In den Erläuterungen sollte noch angegeben werden, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Regelungen gründet (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 94).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

12. Jänner 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

² http://www.bundeskanzleramt.at/2004/4/15/rs_1999.pdf.